

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 3 Verfassung und Inneres
z.H. Mag. Dr. Robert Tschuschnig
Burgring 4
8010 Graz

WKO Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8010 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 22. August 2019
iws/absenger

GZ: ABT03VD-38386/2019-10
Stellungnahme - Stmk. Umwelthaftungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes, mit dem das Stmk. Umwelthaftungsgesetz (StUHG) geändert werden soll und nimmt wie folgt Stellung:

Die gegenständliche Novelle des StUHG dient der Anpassung an das Urteil des EuGH vom 1. Juni 2017 in der Rechtssache Folk. Konkret wird die Bestimmung des § 11 StUHG nunmehr dahingehend ergänzt, dass auch Personen, die von einem eingetretenen Umweltschaden betroffen sind oder betroffen sein können oder ein ausreichendes Interesse an einem solche Schäden betreffenden umweltbezogenen Entscheidungsverfahren haben, ein gerichtliches Überprüfungsrecht eingeräumt wird (siehe Art. 12 Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG).

In diesem Zusammenhang regen wir an, dass in den Erläuternden Bemerkungen näher ausgeführt wird, was als „*ausreichendes Interesse*“ zu verstehen ist, wobei dies restriktiv ausgelegt werden soll.

Darüber hinaus sind einige geplante Änderungen in der Anlage 1 des StUHG für uns nicht nachvollziehbar. Es handelt sich dabei insbesondere um die Aufnahme des § 121f MinroG (Inhaberverpflichtungen) in Z 1 sowie die Aufnahme von Stilllegungen von IPPC-Anlagen in Z 12 der Anlage 1 des StUHG. Diese Erweiterungen der Tätigkeiten, die damit in den Anwendungsbereich des gegenständlichen Gesetzes fallen, werden von uns abgelehnt, zumal auch aus den fehlenden Erläuternden Bemerkungen keine Begründungen abzuleiten sind.

Die WKO Steiermark ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungswünsche.


Ing. Josef Herk
Präsident

Freundliche Grüße


Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA
Direktor